



Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(12) Konkretisierung der geplanten Satzungsänderung in der Einladung

Tagesordnungspunkte müssen bei der Einladung zur Mitgliederversammlung „hinreichend genau“ bezeichnet werden. Muß etwa die geplante Satzungsänderung komplett in der Zeitung abgedruckt werden oder reicht in der Tagesordnung die Angabe „Satzungsänderung“?

Registergericht prüft häufig die Einladung

Die Registergerichte prüft bei Satzungsänderungen oder -neufassungen immer öfter die Einladung, um bspw. zu prüfen, ob die geplanten Satzungsänderungen den Mitgliedern hinreichend genau mitgeteilt wurden. Nach der Rechtsprechung soll den Vereinsmitgliedern in der Einladung mit der Ankündigung der Tagesordnung und des Beschlussgegenstandes bekanntgemacht werden, „worum es geht“. Der Verein darf das Mitglied nicht überrumpeln (Wagner, Verein und Verband, Rn. 320).

Grundsätze

Vereinsmitglieder müssen Gelegenheit erhalten, sich über ihre Teilnahme an der Versammlung schlüssig zu werden und sich auf die Versammlung vorzubereiten und so ie vor Überraschungen geschützt werden. Die Tagesordnung soll einen allgemeinen Überblick geben, alle Einzelheiten braucht sie jedoch nicht zu enthalten. Wie genau der Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung zu bezeichnen ist, richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls (OLG Schleswig-Holstein 24.10.2001 - 2 W 144/01; OLG Düsseldorf 10.12.2021 – I-3 Wx 134/21, juris (Abgrenzung zwischen einem Antrag auf Satzungsänderung und einem Änderungs- und Ergänzungsantrag)).

TOP „Satzungsänderung“ genügt regelmäßig nicht

Es reicht jedoch aus, wenn die konkreten Anträge auf der Vereinswebsite veröffentlicht werden. Als weitere Möglichkeit würde sich anbieten, darauf zu verweisen, daß die konkreten Anträge in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme bereitgehalten werden.

ooOoo

Unsere Online-WEBINARE im März 2024:

2-Teiler **DLRG Schwerpunkt-Thema „Verbandskommunikation**

Teil 2: **Verbandskommunikation II: Verbandskommunikation sophisticated, Diskussionsrunde und Erfahrungsberichte aus Gliederungen**

Referenten: Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und DLRG Bundesbeauftragter Vereinsrecht und Achim Wiese, Stellvertretender Leiter Verbandskommunikation, DLRG-Präsidium sowie in der Diskussionsrunde mit Jürgen Konrad, Generalstaatsanwalt a.D., Naumburg/Saale/SA und Rolf Meinert, 2. Vorsitzender DLRG OV Geretsried/BY

Datum: **Mittwoch, den 20.03.2024**

Uhrzeit: 18:00 bis 20:00 Uhr

Anmeldung: <https://attendee.gotowebinar.com/register/7310401462298340952>

Aktuelles **Webinarprogramm:** <https://wagner-vereinsrecht.com/de/download/547>

ooOoo

Praxistipp

Verbandskommunikation ist mehr als die Kommunikation eines Verbandes. Mitgliederzufriedenheit, Zusammenhalt und nicht zuletzt Identität und Identifizierung des Mitglieds mit seinem Verein steht im Focus aller Anstrengungen – und ist auch deren Ziel.

Blieben Sie fröhlich, Ihr Jürgen Wagner

ooOoo

Bücher

Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 13. Aufl. 2022, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen:

https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAIEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1IUAUIVenfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQAxD_BwE

Noch lieferbar: Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner**, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com <18.03.2024>

Gesellschaftsrecht
Vereins- und Verbandsrecht